

ISSUE 16 / APRIL 2009

Newsletter



Praxis

Der Tod des Stifters – was man rechtzeitig regeln sollte

Der Tod des Stifters bildet in den meisten Fällen eine Zäsur für die Stiftung. Zwar ist die Stiftung ein eigenständiger Rechtsträger; der Tod des Stifters hat daher grundsätzlich keine Auswirkung auf den Bestand der Stiftung. Allerdings sind im diesem Zusammenhang zunächst die Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten zu berücksichtigen, die mit dem Tod des Stifters allenfalls hinsichtlich des der Stiftung zugewendeten Vermögens entstehen können. Es empfiehlt sich daher, Pflichtteilsverzicht rechtzeitig einzuholen.

Weiters ist die Stiftung in den meisten Fällen auf den Stifter zugeschnitten. Bei dieser so genannten stifterorientierten Stiftung behält sich der Stifter – zulässigerweise – umfangreiche Gestaltungsrechte (insbesondere Änderungs- und Widerrufsrecht) sowie sonstige Einflussrechte (Zustimmungs- und Weisungsrechte) vor. Nur der Stifter kann in diesem Fall die Stiftung an geänderte Verhältnisse anpassen. Verstirbt er, so droht die Versteinerung der Stiftung. Das Änderungsrecht des Stiftungsvorstandes bietet nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, die Stiftung nachträglich zu ändern. Durch rechtzeitige bewusste Ausgestaltung der Stiftungserklärung können diese Rechte aber gesichert werden.

Da sich das umfassende Änderungsrecht nur Stifter vorbehalten können, kann die Aufnahme von Nebenstiftern (Personen der zweiten oder dritten Generation oder von Stiftergesellschaften) schon bei der Errichtung der Stiftung zur Perpetuierung von Stifterrechten zweckmäßig sein. Wurde dies verabsäumt, so sollte die Errichtung einer Substiftung angedacht werden. Bei einer Substiftung ist die ursprüngliche Stiftung selbst Stifterin. Als Mitstifter können Personen der zweiten und dritten Generation oder auch eine Stiftergesellschaft auftreten.

Sonstige Einflussrechte (Weisungsrechte, Zustimmungsrechte) kann der Stifter nicht nur sich sondern auch Dritten – auch den Begünstigten – einräumen. Auch kann der Stifter ein „weiteres Organ“ im Sinne des § 14 Abs 2 PSG (z.B. einen Begünstigtenbeirat) schaffen und diesem nach seinem Tod bestimmte Kompetenzen übertragen. Hier sind die Gestaltungsmöglichkeiten vielfältig. Eine klare und detaillierte Formulierung des Stiftungszweckes, dient dazu, die Verantwortung des Stiftungsvorstandes klar zu umreißen und diesem eine eindeutige Richtlinie für die Verwaltung der Stiftung zu geben; so werden Haftungs- und Kompetenzprobleme vermieden. Die Möglichkeit, Zustimmungs- und Weisungsrechte zugunsten der Begünstigten zu etablieren, wurde bereits erwähnt.

Zusammenfassend gilt: die Stiftung sollte – gerade von dem Szenario des Stiftertods – regelmäßig überprüft werden.

Katharina Müller, Willheim/Müller RAE

NEWS Die Anpassung der Stiftungserklärung ist Thema des Seminars, das Katharina Müller am 06.05.2009 bei ARS zusammen mit Dr. Christian Ludwig (BDO) hält. Titel des Seminars: „Umstrukturierungsmöglichkeiten bei Stiftungen“. +++ Zum Tod des Stifters hält Katharina Müller am 13.05.2009 zusammen mit Frau Prof. Kalss (WU Wien) bei ARS ein Seminar mit dem Titel „Die Stiftung nach dem Tod des Stifters“. +++ Mehr Info unter www.wmlaw.at/newsounge. +++

Judikatur

Jüngste Entscheidungen des OGH

Privatstiftung und Pflichtteilsrecht

Gemäß § 785 ABGB sind auf Verlangen einer pflichtteilsberechtigten Person bei der Berechnung des Nachlasses zur Ausmessung des Pflichtteils Schenkungen des Erblassers zu berücksichtigen. Schenkungen, die früher als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers an pflichtteilsberechtigte Personen gemacht wurden, bleiben unberücksichtigt. In seiner Entscheidung zu 10 Ob 45/07a prüfte der OGH, wann die 2-Jahresfrist nach § 785 Abs 3 ABGB bei der Dotierung einer Privatstiftung beginnt. Zwar war die Widmung des Vermögens in concreto rund acht Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgt. Der umfassende Änderungsvorbehalt sowie der Widerrufsvorbehalt zugunsten des Stifters in der Stiftungserklärung führten nach Ansicht des OGH dazu, dass das von § 785 ABGB geforderte Vermögensopfer noch nicht als erbracht anzusehen war. Die 2-Jahresfrist hatte daher noch nicht zu laufen begonnen.

Der Stifterwille ist auch beim Änderungsrecht des Stiftungsvorstandes zu beachten

In seiner Entscheidung zu 60b 187/03y stellte der OGH fest, dass der im Stiftungszweck dargelegte Stifterwille vom Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Abänderungsbefugnis gemäß § 33 Abs 2 PSG zu beachten ist. Der Stifterwille legt den Gestaltungsspielraum fest, wobei auch Motive, die für die Errichtung der Stiftung maßgeblich waren, miteinzubeziehen sind. Das subsidiäre Gestaltungsrecht des Vorstandes (als ultima ratio) soll verhindern, dass die Stiftung nach Erlöschen der Gestaltungsrechte des Stifters ohne Korrektiv den Veränderungen ausgesetzt ist, die sich im Lauf der Zeit ergeben können. Die Interessen des Stifters an der Aufrechterhaltung seines Stifterwillens und Stifterwerkes sollten aber unbeeinträchtigt bleiben.

Nicht höchstpersönlich Ansprüche des Stifters sind vererblich

In seiner Entscheidung zu 3 Ob 169/07k hatte der OGH über die Vererblichkeit von Ansprüchen des Stifters zu entscheiden. Konkret ging es um einen bereits eingeklagten und rechtskräftig festgestellten Anspruch gegen den Stiftungsprüfer auf Ausfolgung von Prüfberichten. Der OGH sprach in diesem Zusammenhang aus, dass es zwar höchstpersönliche Gestaltungsrechte (Änderungsrecht, Widerrufsrechte) gibt, die mit dem Tod des Stifters erlöschen. Dem Stifter können im Rahmen der Privatstiftung aber auch zahlreiche nicht-höchstpersönliche Rechte zustehen. Der Stifter kann diese nicht-höchstpersönlichen Rechte bei der Errichtung der Privatstiftung auch als klagbare und vererbliche Ansprüche ausgestalten. Als Beispiel nennt der OGH den Anspruch des Stifters auf Leistung von laufenden Zuwendungen. Dieser kann jedenfalls vererblich ausgestaltet sein. Dasselbe muss nach Ansicht des OGH auch für einen eingeklagten und rechtskräftigen Informationsanspruch des Stifters gelten.

René Saurer, Willheim/Müller RAE

